



Richtlinien Vernetzung Kanton Zürich

6. Januar 2015

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1. Ziel der Vernetzungsprojekte	2
1.2. Verpflichtungsdauer	2
2. Projektorganisation	2
2.1. Aufgaben der Trägerschaft	2
2.2. Perimeter	3
2.3. Feldbegehungen	3
2.4. Betriebliche Beratungen	3
3. Ziele und Massnahmen	3
3.1. Ziel- und Leitarten	3
3.2. Quantitative Umsetzungsziele (Zielwerte)	4
3.3. Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)	5
4. Voraussetzung für den Vernetzungsbeitrag	5
5. Kontrolle der Vernetzungsmassnahmen	5
6. Projektunterlagen	5
6.1. Projektbericht	5
6.1.1. Ist-Zustand	5
6.1.2. Soll-Zustand	6
6.1.3. Ziel- und Leitarten und Wirkungsziele	6
6.1.4. Umsetzungsziele und Massnahmen	7
6.1.5. Umsetzungskonzept	7
6.2. Zwischenbericht	7
6.3. Zielerreichung / Schlussbericht	8
7. Weiterführung von Vernetzungsprojekten	8
8. Vernetzungsbeiträge auf kantonalen Naturschutzflächen	8
9. Vernetzungsbeitrag und Finanzierung	9

1. Allgemeines

1.1. Ziel der Vernetzungsprojekte

Vernetzungsprojekte haben zum Ziel, die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erhalten und zu fördern, indem Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu Gunsten ausgewählter Arten angelegt, aufgewertet und gepflegt werden. Die Massnahmen eines Vernetzungsprojektes müssen auf die im Projektperimeter (potenziell) vorkommenden Ziel- und Leitarten abgestimmt sein.

Die Flächen sind insbesondere anzulegen:

- zur Erweiterung von Naturschutzflächen und weiteren ökologisch wertvollen Flächen sowie zu deren Pufferung und Arrondierung;
- in Ackerbaugebieten mit Potenzial zur Förderung der Biodiversität;
- entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;
- entlang von Waldrändern.

1.2. Verpflichtungsdauer

Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin schliesst mit der Trägerschaft einen Vertrag ab und verpflichtet sich, ab Vertragsunterzeichnung bis zum Ende der Vernetzungsprojektperiode die Fläche entsprechend zu bewirtschaften. In der Vereinbarung sind die Bewirtschaftungsvorgaben festgehalten. Die Bewirtschafter können auch während der Projektphase einsteigen oder für zusätzliche Flächen eine Vereinbarung abschliessen.

Bei Pachtlandverlust kürzt oder verweigert der Kanton keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer. Mit Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, welche im Verlaufe dieser Verpflichtungsdauer den Ruhestand erreichen, können kürzere Verpflichtungen eingegangen werden. Bei einer Herabsetzung der Beitragsansätze kann der Bewirtschafter die Vereinbarung vorzeitig auflösen.

2. Projektorganisation

2.1. Aufgaben der Trägerschaft

Für die Erarbeitung und die Umsetzung wird eine Projektträgerschaft bestimmt. Die Trägerschaft ist für die Finanzierung des Projektes (siehe auch Kapitel 6.1.5) und die Kommunikation mit den Bewirtschaftenden und dem Kanton verantwortlich. Sie schliesst mit den Bewirtschaftenden schriftliche Vereinbarungen ab und hat darin die Möglichkeit, von der Qualitätsstufe I abweichende Schnittzeitpunkte festzulegen. In Absprache mit der Fachstelle Naturschutz können auch weitere von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften vereinbart werden.

Die Trägerschaft wird von einer Fachperson unterstützt. Die beratende Person kennt die Ziel- und Leitarten und deren Lebensraumsprüche, ist vertraut mit den landwirt-

schaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen und kennt das Vernetzungsprojekt (Inhalte des Vernetzungsprojekts, Kenntnisse des Projektgebietes). Die Träger-schaft stellt sicher, dass die fachliche Beratung und Begleitung des Vernetzungsprojekts während der ganzen Projektphase gewährleistet ist.

2.2. Perimeter

Der Perimeter umfasst in der Regel eine oder mehrere Gemeinden. In Absprache mit der Fachstelle Naturschutz sind auch andere Abgrenzungen möglich (z.B. naturräumliche Abgrenzungen).

2.3. Feldbegehungen

Kenntnisse der naturräumlichen Gegebenheiten des Perimeters sind Voraussetzung für die Erarbeitung eines Vernetzungsprojekts. Dazu sind bei Projektstart oder Projektverlängerung Feldbegehungen nötig. Dabei müssen die Lebensräume und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten vor Ort ermittelt werden. Sind lokales Wissen oder Daten zu Arten vorhanden, ist dieses aufzubereiten und einzubeziehen. Wenn bereits aktuelle Daten (nicht älter als 8 Jahre) vorhanden sind, kann sich die Feldbegehung auf den Zustand der Lebensräume fokussieren. Neu aufgenommene Daten über die Region sollen den unter Kapitel 3.1 erwähnten Institutionen rückgemeldet werden.

2.4. Betriebliche Beratungen

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung stattfinden. Für die zweite oder eine weitere Projektphase ist auch eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen möglich. Auch während der Projektdauer hat der Betrieb die Möglichkeit, sich fachlich beraten zu lassen.

3. Ziele und Massnahmen

3.1. Ziel- und Leitarten

Es sind Ziel- und Leitarten zu definieren. *Zielarten* sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. *Leitarten* sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Die definierten Ziel- und Leitarten sind die Grundlage für die Herleitung der Fördergebiete (Kapitel 3.2) und der Massnahmen (Kapitel 3.3). Sind für die Förderung von Zielarten Massnahmen erforderlich, die mit dem Vernetzungszuschlag nicht abgedeckt werden, können diese gemäss der kantonalen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen finanziert werden.

Es werden folgende Datengrundlagen konsultiert:

- Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF)
- Zürcher Brutvogelatlas, Vogelfinder von Birdlife Zürich
- Info Flora
- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch);
- Umweltziele Landwirtschaft - Arten (UZL-Arten)
- Liste der Aktionsplanarten und prioritären Arten der FNS, die im Rahmen von Vernetzungsprojekten gefördert werden können

3.2. Quantitative Umsetzungsziele (Zielwerte)

Erste Projektphase: Mindestens 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) sind ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Zweite und weitere Projektphasen:

- Projekte mit mindestens 60% Ackerbauanteil: 12% der LN sind BFF (inkl. Bäume) und 6% der LN sind ökologisch wertvolle BFF.
- Übrige Gebiete: 15% der LN sind BFF (inkl. Bäume) und 7.5% der LN sind ökologisch wertvolle BFF.

Zusätzlich gilt:

- Die Zielwerte sind pro landwirtschaftlicher Zone zu erfüllen
- Von den ökologisch wertvollen BFF darf höchstens die Hälfte mit Flächen der Zone I und IR von überkommunalen Naturschutzgebieten (Verordnung oder Übergangsvertrag) erbracht werden.

Zusatzanforderung für Projektgebiete mit mindestens 60% Ackerbauanteil:

Bei der Projekterarbeitung werden durch die Trägerschaft Fördergebiete im Ackerbau ausgeschieden. Die Trägerschaft legt in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz Zielwerte für diese Fördergebiete fest.

Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten des Vernetzungsprojekts bewirtschaftet werden.

Vernetzungsbeiträge werden nur für BFF ausbezahlt, wenn die Anforderungen des Vernetzungsprojekts eingehalten sind (Lage gemäss Sollplan, Massnahmen).

Das Projekt definiert weitere Umsetzungsziele, d.h. der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage (Sollplan, Fördergebiete) müssen festgelegt werden. Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.

Für eine Weiterführung in einer nächsten Projektphase sind mindestens 80% der Zielwerte zu erfüllen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

3.3. Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)

Für die ausgewählten Ziel- und Leitarten werden Fördermassnahmen definiert. Diese umfassen Vorgaben zur Pflege, zu Umfang und Qualität von Strukturen oder zur Anlage und ökologischen Aufwertung der Fläche. Die Fachstelle Naturschutz stellt ein Merkblatt mit Beispielen zur Verfügung. Es werden auch andere Massnahmen genehmigt, wenn sie gleichwertig sind.

4. Voraussetzung für den Vernetzungsbeitrag

Der Vernetzungsbeitrag wird für BFF ausbezahlt, für die der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Trägerschaft eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Die BFF müssen gemäss Sollplan (Fördergebiete) angelegt sein und gemäss den Anforderungen des Vernetzungsprojektes (Massnahmen) bewirtschaftet werden.

Bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen, Uferwiesen sowie den Krautsäumen von Hecken gilt auf Vernetzungsfeldern generell ein Mähauflberei-terverbot.

Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, die auf ihrer Betriebsfläche den langfristigen Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben.

5. Kontrolle der Vernetzungsmassnahmen

Die in den Vereinbarungen festgehaltenen Anforderungen an die Flächen mit Vernetzungsbeiträgen werden von den Ackerbaustellen kontrolliert. Die Kontrolle der Vernetzungsfeldern muss einmal innerhalb der achtjährigen Vernetzungsprojektphase stattfinden. Der Kanton koordiniert die Kontrollen und führt zusätzlich Oberkontrollen durch.

6. Projektunterlagen

Die Projektträgerschaft erstellt am Anfang des Vernetzungsprojektes einen Projektbericht mit Plänen, nach der Hälfte der Projektphase einen Zwischenbericht und zum Abschluss einen Schlussbericht, der als Beurteilungsgrundlage für eine allfällige Weiterführung des Projekts dient.

6.1. Projektbericht

6.1.1. Ist-Zustand

Der Ausgangszustand wird auf einem Plan dargestellt. Dieser führt mindestens folgende Elemente auf:

- Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe;
- in den Inventaren des Bundes, Kantons und der Gemeinde aufgeführte Objekte sowie deren Bedarf an Pufferung;

- bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen;
- Bekannte Vorkommen der im Vernetzungsprojekt definierten Ziel- und Leitarten und weiterer geschützten bzw. bedrohten Tier- und Pflanzenvorkommen;
- Wildtierkorridore, Wildwechselstellen.

Im Projektbericht wird der Ausgangszustand analysiert:

- Die lokal vorhandenen Naturwerte (Lebensräume, Pflanzen und Tierarten) werden dargelegt.
- Die Potenziale werden analysiert. Defizite, Konflikte und Probleme werden aufgezeigt.
- Bei überkommunalen und kommunalen Naturschutzgebieten werden die Pufferzonen und ein allfälliger Handlungsbedarf dargelegt.
- Die Datengrundlage wird auf Vollständigkeit und Aktualität beurteilt.

Synergien mit Projekten in den Bereichen Naturschutz, Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Landschaftsgestaltung und Ressourcennutzung sind zu nutzen. Im Projektbericht sind die Synergien aufzuzeigen und die verwendeten Grundlagen aufzuführen.

6.1.2. Soll-Zustand

Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der Biodiversitätsförderflächen ist auf einem Plan darzustellen. Aus den Ziel- und Leitarten und den vorhandenen und potenziellen Lebensräumen werden Fördergebiete hergeleitet, die aufzeigen, wo welche Arten mit welchen Massnahmen gefördert werden sollen.

6.1.3. Ziel- und Leitarten und Wirkungsziele

Die gewählten Ziel- und Leitarten werden umschrieben. Folgende Informationen sind wichtig:

- Ziel- oder Leitart;
- Charakterisierung der geeigneten Lebensräume;
- Heutige Vorkommen (auch an den Perimeter angrenzende) und Orte mit guten Voraussetzungen für eine Förderung (potenzielle Vorkommen);
- Geeignete Fördermassnahmen im Rahmen des Vernetzungsprojekts: Bewirtschaftung, Pflege, Strukturen;
- Allfällige zusätzliche Fördermassnahmen: Fördermassnahmen, die über die üblichen Massnahmen im Rahmen eines Vernetzungsprojektes hinaus gehen.

Es werden Wirkungsziele definiert. Für jede gewählte Ziel- und Leitart wird aufgezeigt, ob sie erhalten, gefördert oder (wieder)angesiedelt werden soll. Von einem Vernetzungsprojekt werden aber keine quantitativ messbaren Daten zur Bestandesentwicklung dieser Ziel- und Leitarten erwartet.

6.1.4. Umsetzungsziele und Massnahmen

Die Umsetzungsziele werden gemäss Kapitel 3.2 berechnet und im Bericht festgehalten.

Von den Ziel- und Leitarten werden für die verschiedenen Fördergebiete Massnahmen gemäss Kapitel 3.3 hergeleitet.

6.1.5. Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept enthält Aussagen:

- zur Projektträgerschaft;
- zu den Projektverantwortlichen und deren Aufgaben;
- zum Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;
- zu den Umsetzungsschritten (Zeitplan, Meilensteine, Zwischenbericht, Schlussbericht) und wie die Umsetzungsziele erreicht werden können;
- zur Organisation der Beratung;
- zur Organisation beim Abschluss der Vereinbarungen;
- Liste der verwendeten Grundlagen
- zu geplanten Flurbegehungen und zur Kommunikation allgemein.

Eine Finanzierung wird benötigt für:

- die Ausarbeitung der Projektunterlagen;
- die fachliche Beratung und Information der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen (auch während der Umsetzung, z.B. Flurbegehungen, Informationsveranstaltungen);
- die Ausarbeitung der Vereinbarungen;
- die Erfassung der Daten für die Auszahlung der Beiträge;
- die Restfinanzierung der Vernetzungsbeiträge ausserhalb der Fördergebiete für Biodiversitätsförderflächen (BFF);
- die Umsetzung;
- allfällig geplante Wirkungskontrollen (floristische und faunistische Aufnahmen);
- allfällige spezielle Massnahmen (z.B. Pflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen, Aufwertung von Wiesen, Förderung von speziellen Arten);
- die Berichterstattung, inklusive Schlussbericht;
- die Öffentlichkeitsarbeit.

6.2. Zwischenbericht

Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert

Der Zwischenbericht muss enthalten:

- An die Ziele anrechenbare Flächen (Anteil BFF und Anteil wertvolle ökologische BFF) aufgeteilt nach landwirtschaftlichen Zonen, BFF-Typ und Qualitätsstufen;
- In Projektegebieten mit mindestens 60% Ackerbauanteil: Anteil wertvolle BFF in den Fördergebieten im Ackerbau:
- Differenz zu den Zielwerten;
- wenn nötig zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte;
- Einschätzung der Wirkung des Vernetzungsprojekts;
- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Stand der Umsetzung der verschiedenen Massnahmen;
- Kontrollresultate.

Der Kanton stellt einen Fragebogen mit Auswertungen der Flächen zur Verfügung. Im Zwischenbericht ist keine Plandarstellung notwendig.

6.3. Zielerreichung / Schlussbericht

Vor Ablauf der achtjährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80% erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Der Schlussbericht enthält die gleichen Themen wie der Zwischenbericht. Der Schlussbericht kann in den Bericht für die Weiterführung des Vernetzungsprojekts integriert werden.

7. Weiterführung von Vernetzungsprojekten

Für die Weiterführung des Vernetzungsprojektes sind der Schlussbericht (siehe Kapitel 6.3) sowie ein aktualisierter Projektbericht notwendig. Er enthält die unter Kapitel 6.1 genannten Inhalte. Die Pläne (Ist- und Sollzustand) sind zu aktualisieren. Zudem sind die Ziel- und Leitarten und die qualitativen und quantitativen Umsetzungsziele an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Zur Weiterführung des Projekts müssen erneut eine Feldbegehung und eine fachliche Beratung erfolgen (siehe Kapitel 2.4)

8. Vernetzungsbeiträge auf kantonalen Naturschutzflächen

In den *Kernzonen und Regenerationszonen* (Zone I und IR) der kantonalen Naturschutzgebiete gelten die in der Beitragsverordnung 2014 festgehaltenen Bewirtschaftungsvorschriften sowie die Vorgaben der Schutzverordnung und des Pflegeplans. Auf diesen Flächen ist der / die kantonale Naturschutzbeauftragte Ansprechperson für die Bewirtschaftenden und führt die Kontrollen durch. Der Vernetzungsbeitrag wird auf allen diesen Flächen ausbezahlt, sofern die Bewirtschaftenden die Anforderungen gemäss Kapitel 4, 3. Absatz erfüllen. Die Bewirtschaftenden müssen für diese Flächen keine Vernetzungsvereinbarung mit der Trägerschaft abschliessen. Die Flächen werden von der Fachstelle Naturschutz erfasst.

In den *Umgebungsschutzzonen* (Zonen II) legt die Trägerschaft in Absprache mit dem / der Naturschutzbeauftragten Pflegemassnahmen fest. Diese sind Teil der Vernetzungsvereinbarung zwischen den Bewirtschaftenden und der Trägerschaft. Für die Kontrolle dieser Flächen ist der / die kantonale Naturschutzbeauftragte zuständig.

9. Vernetzungsbeitrag und Finanzierung

Es werden die vom Bund festgelegten Maximalbeiträge für Vernetzung ausbezahlt. Die Fachstelle Naturschutz kann Abweichungen festlegen.

Die Vernetzungsbeiträge werden zu 90% vom Bund übernommen. Die restlichen 10% übernehmen Kanton und Gemeinden. Der Kanton übernimmt die Restfinanzierung in den Fördergebieten für Biodiversitätsförderflächen. Diese umfassen:

- Gebiete gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung;
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete;
- Überkommunale Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen;
- Überkommunale Obstgärten (mehr als 80 Bäumen);
- Flächen von kantonalen Artenhilfsprogrammen.